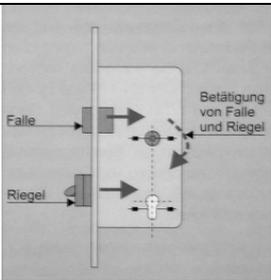


Sicherung von Rettungswegen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe (sog. „Beschützende Einrichtungen“)

In stationären Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe kommt der Sicherung von Außentüren eine besondere Bedeutung zu. Es sind folgende Schutzziele zu beachten:

- ungehinderte Flucht- und Rettungsmöglichkeiten im Gefahrenfall
- Schutz vor Selbstgefährdung (z. B. Treppensturz, Orientierungslosigkeit)
- Verhinderung des Zutrittes von Unbefugten.

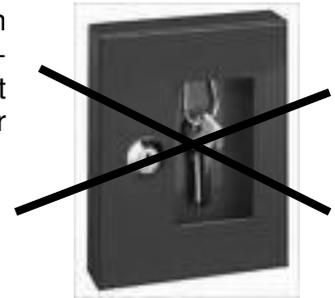
Zum Erreichen der Schutzziele werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

Panikschlösser nach DIN EN 179 (ggf. auch mit Selbstverriegelung)	Türwächter	Elektrische Türverriegelungen gem. der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“
		
Das Öffnen der Tür wird nicht signalisiert.	Das Öffnen der Türen wird örtlich akustisch angezeigt. Bei den „EltVTR-Systemen“ ist eine Signalisierung an zentraler Stelle möglich.	

Bei allen Systemen können die Türen von außen versperrt werden, so dass Unbefugte das Gebäude über diese Zugänge nicht betreten können. Gleichzeitig wird jedoch die uneingeschränkte Flucht der Gebäudenutzer im Gefahrenfall ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesen Lösungen das Gelände bzw. Grundstück ggf. gegen unbefugtes Verlassen durch Einfriedungen gesichert werden muss, um ein orientierungsloses Verlassen von Bewohnern zu verhindern.

Schlüsselkästen

Schlüsselkästen, die neben der Tür angebracht werden, und in denen der Schlüssel für die Fluchttür aufbewahrt wird, sind aufgrund einschlägiger Gerichtsurteile schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr zulässig. Hier besteht die Gefahr, dass der Schlüssel in der Notsituation nicht gefunden wird oder herunterfällt.



Objekte mit Brandmeldeanlage

Bei Objekten mit Brandmeldeanlage müssen elektrische Türverriegelungen im betroffenen Brandabschnitt beim Auslösen der Brandmeldeanlage automatisch entriegelt werden. Zusätzlich müssen technische und / oder personelle Maßnahmen zum Öffnen der Türen ohne Brandmelderalarm getroffen werden.

Andere Lösungen

In Ausnahmefällen, in denen die Bewohner die vorgesehenen Rettungswege wegen erheblicher Eigen- oder Fremdgefährdung nicht eigenständig, d. h. ohne Aufsicht durch Betreuungskräfte, benutzen sollen, bedarf es eines alternativen Kompensationskonzeptes durch organisatorische und ggf. technische Vorkehrungen.

Das Konzept mit Begründung der Notwendigkeit einer „Anderen Lösung“ ist auch der zuständigen Heimaufsicht zur Beurteilung der vorgesehenen personal-organisatorischen Vorkehrungen vorzulegen.

Nach Prüfung des Einzelfalles sind hier z. B. folgende Lösungen denkbar:

1. Bei wohnungsähnlichen Gruppen, in denen sich ständig mind. eine Betreuungsperson aufhält, kann akzeptiert werden, dass diese Person Fluchttüren im Gefahrenfall mit einem ständig mitgeführten Schlüssel aufsperrt oder elektrisch entriegelt.
2. Ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung innerhalb der einzelnen Wohnbereiche jedoch nicht durchgängig gewährleistet, so ist die ständige Erreichbarkeit des Pflegepersonals bzw. der Nachtwachen innerhalb der Einrichtung durch technische Einrichtungen sicher zu stellen (z. B. Schwesternruf oder Gegensprechanlage). Die Kommunikationseinrichtungen müssen hierbei über eine gesicherte Stromversorgung verfügen. Weiterhin müssen alle Türen innerhalb des betroffenen Brandabschnittes über eine zentrale Türsteuerung gleichzeitig geöffnet werden können. Die Auslösestellen müssen sich hierzu auf allen Geschossen bzw. Bereichen, in denen sich die Aufsichtsperson aufhalten kann, befinden.

Abweichungen vom Nottaster (z. B. Verzicht auf die Beleuchtung) elektrischer Verriegelungssystemen nach EltVTR können in begründeten Fällen im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Abweichung gem. Art. 63 (1) Bay. Bauordnung (BayBO) zugestanden werden.

Absturzsicherungen

An Treppen besteht die Gefahr, dass Rollstuhlfahrer und Personen mit Gehhilfen abstürzen. Es bestehen keine Einwände, wenn die Treppen durch steckbare Pfosten oder Geländerteile gegen Absturz gesichert werden. Treppenschutzgitter in Form von brüstungshohen Gittertüren, die nicht abschließbar sind, sind ebenfalls zulässig. Voraussetzung ist, dass die Absturzsicherungen von einer Person ohne fremde Hilfsmittel leicht entfernt oder geöffnet werden können.



Einweisung von Personen

Bewohner und Personal sind in die technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen der Fluchtwegeüberwachungen vertraut zu machen. Die Einweisung muss mind. einmal im Jahr, je nach Personenkreis auch öfters, wiederholt werden. Die Maßnahmen sind in der Brandschutzordnung zu dokumentieren.

Kennzeichnung von Rettungswegen

Rettungswege sind in jedem Fall durch Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Ob die Zeichen nachleuchtend oder hinterleuchtet sein müssen, richtet sich im Einzelfall nach dem Brandschutzkonzept bzw. den behördlichen Auflagen.

Rauchwarnmelder

Für Wohnbereiche und Aufenthaltsräume, die nicht durch eine Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern überwacht werden, wird die kostengünstige Ausstattung mit Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14 604 empfohlen.

Dieses Infoblatt wurde mit folgenden Stellen abgestimmt:

- Fachbereich Soziales / Fachgruppe Heimsaufsicht (FQA)“ der Stadt Würzburg
- Regierung von Unterfranken / Heimsaufsicht Kinder- und Jugendhilfe
- Fachabteilung Bauaufsicht der Stadt Würzburg